

0. Der Koalitionsvertrag vom 16.12.2013 und seine Folgen im Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht

Inhaltsübersicht Kapitel 0

- 0.1. Der steinige Weg von CDU, CSU und SPD zur dritten „GroKo“** S. 0 (3)
- a) Zeitplan bis zur ersten Kabinettsklausur
 - b) Zitate zu den Koalitionsverhandlungen
- 0.2. Projekte der bisherigen schwarz-gelben Bundesregierung, die in der Koalitionsverhandlungen nicht weiterverfolgt wurden** S. 0 (4)
- a) Abschaffung der Versicherungspflichtgrenze
 - b) Abschaffung der Steuerklasse V
 - c) Reduzierung und vorzeitiges Auslaufen des Solidaritätszuschlages
 - d) Durchführung des Sozialausgleichs durch den Arbeitgeber
- 0.3. Arbeitsrechtliche Regelungen im Koalitionsvertrag vom 16.12.2013** S. 0 (5)
- a) Einführung eines Mindestlohns von 8,50 EUR
 - b) Reglementierungen bei flexiblen Arbeitsverhältnissen (Zeitarbeit, Werkverträge, Teilzeitbeschäftigung und befristete Beschäftigung)
 - c) Pflegezeit und Familienpflegezeit
 - d) Elternzeit und Elterngeld
 - e) Rückkehrrecht von Teilzeitkräften zur Vollzeitarbeit
 - f) Entgeltgleichheit zwischen Männern und Frauen

→ Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses auf Seite 0 (2)

Seminar-Tipp für weiterführende Informationen zu diesem Kapitel

„Aktuelle Themen aus dem Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht (Frühjahr/Sommer 2014)“

Nächste Termine: 28.04.2014 in Erfurt, 29.04.2014 in Kassel, 05.05.2014 in Darmstadt, 06.05.2014 in Wiesbaden, 12.05.2014 in Frankfurt/Main und 16.05.2014 in Alzenau (360,00 EUR zzgl. MwSt., bei Anmeldung bis 31.01.2014 oder gleichzeitiger Anmeldung von mind. zwei Personen: 324,00 EUR zzgl. MwSt.)

0.4. Rentenrechtliche Regelungen im Koalitionsvertrag vom 16.12.2013 S. 0 (11)

- a) Übersicht der geplanten Änderungen
- b) Einführung einer solidarischen Lebensleistungsrente bis 2017
- c) Verbesserung der Erwerbsminderungsrenten ab 01.07.2014
- d) Einführung einer „Mütterrente“ ab 01.07.2014
- e) Abschlagsfreie Altersrente mit 63 Jahren ab 01.07.2014

0.5. Sozialversicherungsrechtliche Regelungen im Koalitionsvertrag vom 16.12.2013 S. 0 (17)

- a) Rentenversicherungsbeitrag
- b) Wiedereinführung der Beitragsautonomie der Krankenkassen und endgültiger Verzicht auf den Sozialausgleich
- c) Große Pflegereform mit Beitragserhöhung
- d) Geringfügige Beschäftigung
- e) Fälligkeitstermin für Sozialversicherungsbeiträge

0.6. Steuerrechtliche Regelungen im Koalitionsvertrag vom 16.12.2013 S. 0 (20)

- a) Koalitionsverhandlungen im Steuerrecht
- b) Steuererhöhungen / Steuerentlastungen
- c) Abbau von Steuersubventionen
- d) Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibetrag
- e) Aus dem schwarz-roten Koalitionsvertrag vom 16.12.2013
- f) Weitere Einzelheiten

Hinweis:

Die aus dem Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD resultierenden Änderungen beziehen sich – soweit erkennbar – mit Ausnahme der Nicht-Absenkung des Rentenversicherungsbeitrages **nicht auf den 01.01.2014**, sondern auf den 01.07.2014 bzw. einen späteren oder nicht konkretisierten Zeitpunkt. **Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist aber auch nicht ganz ausgeschlossen.**

Daher steht **zu gegebener Zeit** für alle Seminarteilnehmer/innen nach Beginn der Gesetzgebungsgebungsverfahren das **aktualisierte Kapitel 0 der Seminarmappe als PDF-Download im Online-Informationssystem** unter www.als-seminare.de zur Verfügung.

0.1. Der steinige Weg von CDU, CSU und SPD zur dritten „GroKo“

a) Zeitplan bis zur ersten Kabinettsklausur

22.09.2013	Bundestagswahl
23.10.2013	Beginn der Koalitionsverhandlungen
27.11.2013:	Abschluss der Koalitionsverhandlungen und vorläufige Unterzeichnung des 185-seitigen Koalitionsvertrages durch die drei Verhandlungsführer von Union und SPD („Vertrag des Bewahrens“)
06.12.2013:	Beginn der Befragung der rd. 473.000 SPD-Mitglieder
09.12.2013:	Beschlussfassung der CDU auf einem Kleinen Parteitag
14.12.2013:	Bekanntgabe des Ergebnisses der Mitgliederbefragung der SPD, der Ressortzuschnitte und der offenen Personalentscheidungen
16./17.12.2013:	Endgültiger Abschluss des Koalitionsvertrages, Wahl der Bundeskanzlerin und Regierungsbildung
22./23.01.2014:	Erste Kabinettsklausur der neuen Bundesregierung

b) Zitate zu den Koalitionsverhandlungen

„Ohne Pkw-Maut für Ausländer werden wir einem Koalitionsvertrag nicht zustimmen.“

Alexander Dobrindt

CSU-Generalsekretär

Handelsblatt vom 01.11.2013

„Diese Koalition wird nicht nur groß, sondern vor allem teuer.“

Christian Lindner

Neuer FDP-Vorsitzender auf Bundes-
ebene und Hoffnungsträger der Liberalen

Handelsblatt vom 07.11.2013

„Ich habe verstanden, dass die SPD einer Koalition ohne den Mindestlohn nicht zustimmen wird.“

Angela Merkel

Bundeskanzlerin

Handelsblatt vom 22.11.2013

„Die Wähler haben weder dem Wirtschaftsflügel der CDU die absolute Mehrheit gegeben noch dem linken Flügel der SPD.“

Angela Merkel

Bundeskanzlerin, zur Kritik der jeweiligen
Partei Flügel an den Koalitionsverhandlungen

Handelsblatt vom 22.11.2013

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2014	- 0 (4) -	Der Koalitionsvertrag vom 16.12.2013 und seine Folgen (Kapitel 0)
---	-----------	---

0.2. Projekte der bisherigen schwarz-gelben Bundesregierung, die in den Koalitionsverhandlungen nicht weiterverfolgt wurden

<u>Vorschlag / Forderung</u>	<u>Hinweis zur Umsetzung</u>
Abschaffung der Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung und damit verbunden die Möglichkeit, dass sich jeder Arbeitnehmer unabhängig von seinem Einkommen privat krankenversichern kann	Vorschlag bzw. Vision des bisherigen Bundesgesundheitsministers Daniel Bahr (FDP) Sollte lt. Bundesregierung lediglich als „ perspektivische Weiterentwicklung des Gesundheitswesens “ verstanden werden), vgl. auch <i>Bundestags-Drucksache 17/14804 vom 27.09.2013.</i> Dürfte sich durch das Ausscheiden der FDP aus der Bundesregierung erledigt haben , zumal die SPD als neuer Regierungspartner der Union eine deutliche Anhebung der Versicherungspflichtgrenze in der KV (auf das Niveau in der RV) favorisiert.
Abschaffung der Steuerklasse V in der Ehegattenbesteuerung (vgl. auch Handelsblatt vom 04.01.2013)	Beschluss der Liberalen auf dem Dreikönigstreffen im Januar 2013 in Stuttgart Dürfte sich durch das Ausscheiden der FDP aus der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag erledigt haben.
Reduzierung und vorzeitiges Auslaufen des Solidaritätszuschlages (vgl. Kapitel 1 der Seminarmappe zum Jahreswechsel 2012/2013)	Vorschlag und Forderung der FDP Dürfte sich durch das Ausscheiden der FDP aus der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag erledigt haben. Es verdichten sich eher die Hinweise , dass die Abgabe, die zurzeit 14 Mrd. Euro jährlich einbringt, über das Jahr 2019 hinaus beigehalten wird , vgl. <i>Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29.10. und 07.11.2013.</i> Zur aktuell laufenden Verfassungsklage vgl. Seite 1d (9) der Seminarmappe.
Durchführung eines Sozialausgleiches durch den Arbeitgeber für Krankenversicherungsbeiträge von Geringverdienern und damit verbunden Erweiterung der GKV-Monatsmeldung (vgl. Kapitel 2 der Jahreswechselmappe 2012/2013)	Die Regelungen zum Sozialausgleich sind seit 01.01.2011 bzw. 01.01.2012 Bestandteil des SGB IV und unverändert gültig, kommen aber ungeachtet der Einigung im Rahmen der Koalitionsverhandlungen zur Abschaffung der Regelung weiterhin nicht zur Anwendung, da wegen Rücklagen von 28 Mrd. Euro im Gesundheitsfonds auch für 2014 kein durchschnittlicher Zusatzbeitrag von größer als 0,00 EUR festgesetzt wurde , vgl. <i>algainfodienst Nr. 8/2013 vom 25.11.2013.</i>

0.3. Arbeitsrechtliche Regelungen im Koalitionsvertrag vom 16.12.2013

a) Einführung eines Mindestlohns i.H.v. 8,50 EUR

Aus SPD-Sicht war die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns i.H.v. 8,50 EUR (ausnahmslos und bundesweit) „**Bedingung**“ für eine große Koalition. Spielraum für Zugeständnisse würde es allenfalls **auf der „Zeitschiene“** geben, vgl. *FAZ vom 29.10.2013*.

Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) über die Koalitionsverhandlungen: „Wir wissen, dass wir in der Frage des Mindestlohns kompromissbereit sein müssen“, vgl. *auch Handelsblatt vom 04.11.2013 und Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21.11.2013*.

Die Mindestlohnregelungen sollen nach früheren Veröffentlichungen nicht für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen eines Minijobs und nicht für Schüler und Lehrlinge, aber für **Praktikanten mit abgeschlossener Berufsausbildung** (also z.B. nicht für Schülerpraktika) gelten, vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 01.11., 19.11. und 28.11.2013*.

Zwischenzeitlich ist **jedoch offenbar wieder strittig**, ob es **Ausnahmen** geben soll.

Während **Arbeitgeber und Teile der Union Ausnahmen für bestimmte Gruppen fordern** (z.B. für die neuen Bundesländer, für Minijobber, Zeitungsausträger, Erntehelfer, sonstige Saisonarbeitnehmer, Übungsleiter in Vereinen sowie Schüler, Studenten, Praktikanten und Rentner), **lehnen Gewerkschaften und Sozialdemokraten diese ab**, vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27.12. und 28.12.2013 sowie Handelsblatt vom 27.12. und 30.12.2013*.

Die **Argumentation des Arbeitgeber-Präsidenten Ingo Kramer**: „Menschen, die noch nie gearbeitet haben, junge Leute ohne Schulabschluss, Langzeitarbeitslose und Geringqualifizierte **werden vielfach Schwierigkeiten haben, einen Einstieg in Arbeit zu finden**, wenn die 8,50 EUR für alle gelten sollen“, vgl. *Handelsblatt vom 27.12.2013*.

Betroffen von den neuen Regelungen zu tariflichen Mindestlöhnen sind **u.a. Arbeitnehmer im Einzelhandel und im Hotel- und Gaststättengewerbe**, vgl. *FAZ vom 09.12.2013*.

► Der schwarz-rote Koalitionsvertrag vom 16.12.2013

Vereinbart wurde im Koalitionsvertrag vom 16.12.2013 nun ...

Zum 1. Januar 2015 wird ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro brutto je Zeitstunde für das ganze Bundesgebiet gesetzlich eingeführt. Von dieser Regelung unberührt bleiben nur Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmerentendengesetz (AEntG).

Tarifliche Abweichungen sind unter den folgenden Bedingungen möglich:

- Abweichungen für maximal zwei Jahre **bis 31. Dezember 2016** durch Tarifverträge repräsentativer Tarifpartner auf Branchenebene
- **Ab 1. Januar 2017** gilt das bundesweite gesetzliche Mindestlohniveau uneingeschränkt.

- Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Koalitionsverhandlungen geltende Tarifverträge, in denen spätestens **bis zum 31. Dezember 2016** das dann geltende Mindestlohniveau erreicht wird, gelten fort.
- Für Tarifverträge, bei denen bis 31. Dezember 2016 das Mindestlohniveau nicht erreicht wird, gilt **ab 1. Januar 2017** das bundesweite gesetzliche Mindestlohniveau.
- Um fortgeltende oder befristete neu abgeschlossene Tarifverträge, in denen das geltende Mindestlohniveau bis spätestens **zum 1. Januar 2017** erreicht wird, europarechtlich abzusichern, muss die Aufnahme in das Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) bis zum Abschluss der Laufzeit erfolgen.

Die Höhe des allgemein verbindlichen Mindestlohns wird in regelmäßigen Abständen – erstmals zum 10. Juni 2017 mit Wirkung **zum 1. Januar 2018** – von einer **Kommission** der Tarifpartner überprüft, gegebenenfalls angepasst und anschließend über eine Rechtsverordnung staatlich erstreckt und damit allgemein verbindlich.

b) Reglementierungen bei flexiblen Arbeitsverhältnissen
(Zeitarbeit, Werkverträge, Teilzeitbeschäftigung und befristete Beschäftigung)

Nach SPD-Vorstellungen sollten **alle flexiblen Arbeitsverhältnisse** zu Lasten der Arbeitgeber **stark reglementiert** werden.

Gefordert wurden

- bei der **Zeitarbeit** (z.B. gesetzliche Festschreibung des Equal-Pay-Prinzips ab dem ersten Tag – ohne Ausnahme, Dauer max. 12 Monate),
- bei den **Werkverträge** (z.B. durch ein neues Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates),
- bei der **befristete Beschäftigung** (z.B. Abschaffung der sachgrundlosen Befristung nach § 14 Abs. 2 TzBfG) und
- bei der **geringfügige Beschäftigung** (z.B. Absenkung der Geringfügigkeitsgrenze, Wiedereinführung einer Höchstgrenze für die wöchentliche Arbeitszeit),

vgl. auch Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30.10., 06.11., 07.11. und 08.11.2013 sowie Handelsblatt vom 07.11. und 15.11.2013.

► **Der schwarz-rote Koalitionsvertrag vom 16.12.2013**

Die **Union** hat die Forderungen der SPD zu Einschränkungen bei der **befristeten Beschäftigung** und bei der **geringfügigen Beschäftigung** abgelehnt. Einschränkungen hierzu wurden daher im Koalitionsvertrag nicht vereinbart.

Vereinbart wurden im Koalitionsvertrag vom 16.12.2013 **zu Werkverträgen und Leiharbeit** nun ...

Missbrauch von Werkvertragsgestaltungen verhindern

Rechtswidrige Vertragskonstruktionen bei Werkverträgen zulasten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern müssen verhindert werden. Dafür ist es erforderlich, die Prüftätigkeit der Kontroll- und Prüfinstanzen bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit zu konzentrieren, organisatorisch effektiver zu gestalten, zu erleichtern und im ausreichenden Umfang zu personalisieren, die Informations- und Unterrichtsrechte des Betriebsrats sicherzustellen, zu konkretisieren und verdeckte Arbeitnehmerüberlassung zu sanktionieren. Der vermeintliche Werkunternehmer und sein Auftraggeber dürfen auch bei Vorlage einer Verleiherlaubnis nicht besser gestellt sein, als derjenige, der unerlaubt Arbeitnehmerüberlassung betreibt. Der gesetzliche Arbeitsschutz für Werkvertragsarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer muss sichergestellt werden.

Zur Erleichterung der Prüftätigkeit von Behörden werden die wesentlichen durch die Rechtsprechung entwickelten Abgrenzungskriterien zwischen ordnungsgemäßen und missbräuchlichen Fremdpersonaleinsatz gesetzlich niedergelegt.

Arbeitnehmerüberlassung weiterentwickeln

Wir präzisieren im Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) die Maßgabe, dass die Überlassung von Arbeitnehmern an einen Entleiher vorübergehend erfolgt, indem wir eine Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten gesetzlich festlegen. Durch einen Tarifvertrag der Tarifvertragsparteien der Einsatzbranche oder auf Grund eines solchen Tarifvertrags in einer Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung können unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Stammbeschäftigten abweichende Lösungen vereinbart werden. Wir entwickeln die statistische Berichterstattung zur Arbeitnehmerüberlassung bedarfsgerecht fort. Die Koalition will die Leiharbeit auf ihre Kernfunktionen hin orientieren.

Das Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) wird daher an die aktuelle Entwicklung angepasst und novelliert:

- Die Koalitionspartner sind sich darüber einig, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter künftig spätestens nach 9 Monaten hinsichtlich des Arbeitsentgelts mit den Stammarbeitnehmern gleichgestellt werden.
- Kein Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leihararbeitern als Streikbrecher.
- Zur Erleichterung der Arbeit der Betriebsräte wird gesetzlich klargestellt, dass Leiharbeiter bei den betriebsverfassungsrechtlichen Schwellenwerten grundsätzlich zu berücksichtigen sind, sofern dies der Zielrichtung der jeweiligen Norm nicht widerspricht.

► Erste Auswirkungen in der Praxis

Während z.B. die **Volkswagen AG** angekündigt hat, nunmehr 1.500 Leiharbeiter in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen, arbeiten Arbeitgeber wie z.B. die **Deutsche Telekom AG** derzeit an **Konstruktionen, die neue 18-Monatsfrist künftig zu umgehen**.

Zu **weiteren Einzelheiten** vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 28.11.2013 und *Handelsblatt* vom 04.12.2013.

c) **Pflegezeit und Familienpflegezeit**

Nach dem Koalitionsvertrag vom 16.12.2013 sollen das **Pflegezeitgesetz** und das **Familienpflegezeitgesetz** **zusammengelegt** werden und ein **verbesserter Rechtsanspruch** auf Freistellung und Teilzeitbeschäftigung geschaffen werden.

Gerade das **am 01.01.2012 in Kraft getretene Familienpflegezeitgesetz** wurde in der Praxis kaum angenommen (bisher nur 200 Fälle bundesweit), da die FDP in 2011 **den Rechtsanspruch verhinderte**, vgl. *FAZ vom 19.11.2013 und Kapitel 5 der Seminarmappe*.

Ferner sieht der Koalitionsvertrag die Einführung eines **Lohnersatzanspruch** bei kurzfristiger **Pflegezeit** (analog „Kind-Krank-Regelung“) vor. Die **neue Ersatzleistung von der Pflegekasse** kann künftig **bis zu 10 Tage** bezogen werden, vgl. *FAZ vom 19.11.2013*.

► **Aus dem schwarz-roten Koalitionsvertrag vom 16.12.2013**

Wer einen anderen Menschen pflegt, braucht dafür Zeit und muss die Pflege mit dem Beruf vereinbaren können. Wir werden die Möglichkeiten des **Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetzes** unter einem Dach **mit Rechtsanspruch** zusammenführen und weiterentwickeln, um die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf besser zu unterstützen.

Die **zehntägige Auszeit** für Angehörige, die kurzfristig Zeit für die Organisation einer neuen Pflegesituation benötigen, werden wir aufbauend auf der geltenden gesetzlichen Regelung mit einer **Lohnersatzleistung analog Kinderkrankengeld** koppeln.

d) **Elternzeit und Elterngeld**

Die in der letzten Legislaturperiode am Einspruch der FDP gescheiterte Verbesserung der **Übertragungsmöglichkeit der Elternzeit** für alle Elternzeitberechtigten für bis zu 24 (statt bisher 12) ungenutzte Monate wurde nunmehr im **Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 16.12.2013** vereinbart.

Danach wird in der neuen Legislaturperiode durch die Große Koalition (jedoch ohne konkrete Festlegung des Zeitpunktes) ein **Rechtsanspruch auf Übertragung** eingeführt. Die bisher (formell) erforderliche Zustimmung des Arbeitgebers soll komplett entfallen.

Die ebenfalls diskutierte **Erweiterung der Übertragungsmöglichkeiten** vom 8. Lebensjahr **auf das 14. Lebensjahr des Kindes** ist im **Koalitionsvertrag aber nicht vorgesehen**.

Eingeführt werden soll ein **Elterngeldaufschlages von 10 %** für Eltern, die beide Teilzeit arbeiten. Das **neue „Elterngeld plus“** kann insgesamt bis zu 24 Monate bezogen werden, vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19.11.2013*.

Eine **Ausweitung der „Vätermonate“** und eine Einführung der „bedingungslosen“ **Großelternzeit** wurde im Koalitionsvertrag jedoch nicht festgeschrieben.

► **Aus dem Koalitionsvertrag vom 16.12.2013**

Elternzeit: Wir werden die **36 Monate Elternzeit flexibler gestalten**. Dazu sollen auch ohne die Zustimmung des Arbeitgebers nach angemessener vorheriger **Anmeldung zukünftig 24 statt 12 Monate zwischen dem 3. bis 8. Lebensjahr des Kindes** von Müttern und Vätern in Anspruch genommen werden können.

Elterngeld: Wir werden dafür sorgen, dass den Bedürfnissen der Eltern durch flexiblere Elterngeldregelungen besser entsprochen wird. Zur **Weiterentwicklung des Elterngeldes** soll das „**ElterngeldPlus**“ eingeführt werden. Mit einem „ElterngeldPlus“ wollen wir Eltern für die Dauer von bis zu 28 Monaten die bestmögliche Inanspruchnahme des Elterngeldes in Kombination **mit einer nicht geringfügigen Teilzeittätigkeit** ermöglichen und damit den Wiedereinstieg, vor allem für Alleinerziehende, erleichtern. Den doppelten Anspruchsverbrauch werden wir hierbei beenden.

Mit dem ElterngeldPlus werden wir einen **Partnerschaftsbonus z.B. in Höhe von zehn Prozent des Elterngeldes** einführen. Ihn erhalten alle Elterngeldbeziehenden, die **beide parallel 25 bis 30 Wochenstunden arbeiten**.

e) **Rückkehrrecht von Teilzeitkräften zur Vollzeitarbeit**

Vereinbart wurde auf Wunsch der SPD im Koalitionsvertrag vom 16.12.2013 ein **Rückkehrrecht von Teilzeitkräften** z.B. nach einer Eltern- oder Pflegezeit **zur Vollbeschäftigung**.

Die **Arbeitgeberverbände** halten die bisherigen Regelungen **für ausreichend**, vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 02.11. und 19.11.2013*.

► **Aus dem schwarz-roten Koalitionsvertrag vom 16.12.2013**

Weiterentwicklung des Teilzeitrechts

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich **z.B. wegen Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen** zu einer zeitlich befristeten Teilzeitbeschäftigung entschieden haben, **wollen wir sicherstellen, dass sie wieder zur früheren Arbeitszeit zurückkehren können**. Dazu werden wir das Teilzeitrecht weiterentwickeln und einen Anspruch auf befristete Teilzeitarbeit schaffen (**Rückkehrrecht**).

Für bestehende Teilzeitarbeitsverhältnisse werden wir die **Darlegungslast** im Teilzeit und Befristungsgesetz auf den Arbeitgeber übertragen. **Bestehende Nachteile für Teilzeitbeschäftigte wollen wir beseitigen**.

f) Entgeltgleichheit zwischen Männern und Frauen

Vereinbart wurde im Koalitionsvertrag vom 16.12.2013 die **Verabschiedung eines „Entgeltgleichheitsgesetzes“** zur Beseitigung der Lohnunterschiede zwischen Männer und Frauen.

Statistisch beträgt **der Lohnunterschied zwischen Männer und Frauen 22 Prozent**. Eingeführt werden soll eine **bürokratische Dokumentationspflicht** für Arbeitgeber über die Bemühungen zur Überwindung der Entgeltungleichheit.

Weder Arbeitgeberverbände noch Gewerkschaften zeigen sich begeistert, vgl. *Handelsblatt und Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11.11. und 12.11.2013*

► Aus dem schwarz-roten Koalitionsvertrag vom 16.12.2013

Die Koalitionspartner sind sich einig, dass die **bestehende Lohndifferenz** zwischen Männern und Frauen **nicht zu akzeptieren** ist.

Gemeinsam mit den Tarifpartnern wollen wir die Feststellung des Wertes von Berufsfeldern, von Arbeitsbewertungen und die Bewertung von Fähigkeiten, Kompetenzen und Erfahrungen voranbringen.

Ziel muss es sein, unter anderem die Arbeit in der Pflege, Betreuung und frühkindlicher Bildung weiter aufzuwerten.

Um das Prinzip „Gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit“ besser zur Geltung zu bringen, wollen wir mehr Transparenz herstellen, unter anderem durch eine Verpflichtung für **Unternehmen ab 500 Beschäftigte**, im Lagebericht nach dem HGB auch zur Frauenförderung und Entgeltgleichheit von gesetzlichen Kriterien Stellung zu nehmen. Darauf aufbauend wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein individueller Auskunftsanspruch festgelegt.

Unternehmen werden dazu aufgefordert, **mit Hilfe verbindlicher Verfahren** und gemeinsam mit den Beschäftigten und unter Beteiligung der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Betrieb in eigener Verantwortung erwiesene Entgeltdiskriminierung zu beseitigen.

Wir wollen eine Initiative **gemeinsam mit den Tarifpartnern** starten, um die Muster von struktureller Entgeltungleichheit in Tarifverträgen zu erkennen und zu überwinden.

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2014	- 0 (11) -	Der Koalitionsvertrag vom 16.12.2013 und seine Folgen (Kapitel 0)
---	------------	---

0.4. Rentenrechtliche Regelungen im Koalitionsvertrag vom 16.12.2013

a) Übersicht der geplanten Änderungen („Finanzierung weitgehend unklar, aber keine Steuererhöhungen“)

<u>Zeitpunkt</u>	<u>Änderung</u>	<u>Kosten</u>	<u>Auswirkung auf den Beitragssatz</u>	<u>Auswirkung auf die Rentenhöhe</u>
01.07.2014	Verbesserungen der Erwerbsminderungsrente	ca. 800 Mio. EUR jährlich, vgl. FAZ vom 28.11.2013	0,1 %, vgl. FAZ vom 28.11.2013	Erhöhung der monatlichen Rente um ca. 50,00 EUR
01.07.2014	Einführung einer „Mütterrente“	ca. 6,5 Mrd. EUR jährlich, vgl. FAZ vom 28.11.2013, konkrete Höhe ist zwischenzeitlich umstritten, vgl. FAZ vom 02.12.2013	0,4 %, vgl. FAZ vom 28.11.2013	Erhöhung der monatlichen Rente für fast 9 Mio. Mütter um derzeit je 28,14 EUR bzw. 25,74 EUR je vor 1992 geborenes Kind
01.07.2014	Einführung einer abschlagsfreien Altersrente mit 63 Jahren	Zwischen 5 bis 12 Mrd. EUR jährlich, vgl. FAZ vom 28.11.2013	0,3 %, vgl. FAZ vom 28.11.2013	Vermeidung eines Rentenabschlags von bis 7,2 %
Bis 2017	Einführung einer solidarischen Lebensleistungsrente	Keine Angabe	Keine (soll steuerfinanziert werden)	Aufstockung der monatlichen Rente auf ca. 850,00 EUR

Nach **Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung** wird der **Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung bis 2030 statt auf 21,7 auf 23 Prozent steigen**, sollte sich die Bundesregierung nicht doch entschließen **zumindest einen Teil der neuen Maßnahmen aus Steuern zu finanzieren**, vgl. *zuletzt Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18.12.2013*. Dies führt aufgrund der gesetzlichen Anpassungsfaktoren wiederum dazu, dass **das allgemeine Rentenniveau um zwei Prozent sinken wird**, vgl. *Handelsblatt vom 16.12.2013*

b) Einführung einer solidarischen Lebensleistungsrente bis 2017

Dass geringverdienende Arbeitnehmer nach 35 Beitragsjahren eine (steuerfinanzierte) Aufstockung ihrer Altersrente **auf mindestens 850,00 EUR monatlich** erhalten sollten, entspricht (mit Ausnahme der FDP) einer Forderung aller Parteien, wenn auch in unterschiedlicher Form („Lebensleistungsrente“, „Mindestrente“, „Solidarrente“ bzw. „Garantierente“), vgl. *zuletzt FAZ vom 04.11., 16.11., 18.11. und 20.11.2013*.

► Der schwarz-rote Koalitionsvertrag vom 16.12.2013

Vereinbart wurde im Koalitionsvertrag vom 16.12.2013 nun ...

Lebensleistung in der Rente honorieren

Wir wollen, dass sich Lebensleistung und langjährige Beitragszahlung in der Sozialversicherung auszahlen. Wir werden daher eine **solidarische Lebensleistungsrente** einführen. Die Einführung wird voraussichtlich bis 2017 erfolgen.

Grundsatz dabei ist: Wer **langjährig** in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war, **Beiträge gezahlt hat (40 Jahre)** und dennoch im Alter **weniger als 30 Rentenentgeltpunkte** Alterseinkommen (Einkommensprüfung) erreicht, soll durch eine Aufwertung der erworbenen Rentenentgeltpunkte bessergestellt werden. Dies kommt vor allem Geringverdienern zugute und Menschen, die Angehörige gepflegt oder Kinder erzogen haben.

Durch eine **Übergangsregelung bis 2023** (in dieser Zeit reichen 35 Beitragsjahre) stellen wir sicher, dass insbesondere die Erwerbsbiografien der Menschen in den neuen Ländern berücksichtigt werden. In allen Fällen werden **bis zu fünf Jahre Arbeitslosigkeit** wie Beitragsjahre behandelt.

Danach soll zusätzliche Altersvorsorge als Zugangsvoraussetzung erforderlich sein. In einer zweiten Stufe sollen jene Menschen, die trotz dieser Aufwertung nicht auf eine Rente von 30 Entgeltpunkten kommen, jedoch bedürftig sind (Bedürftigkeitsprüfung), einen weiteren Zuschlag bis zu einer Gesamtsumme von 30 Entgeltpunkten erhalten.

Die **Finanzierung erfolgt aus Steuermitteln**, u. a. dadurch, dass Minderausgaben in der Grundsicherung im Alter als Steuerzuschuss der Rentenversicherung zufließen, und durch die Abschmelzung des Wanderungsausgleichs.

c) Verbesserung der Erwerbsminderungsrenten ab 01.07.2014

Auch die Anhebung der **Erwerbsminderungsrenten** durch Verbesserung der Zurechnungszeiten (bis zum 62. statt bis zum 60. Lebensjahr = Rentenerhöhung von etwa 50,00 EUR monatlich) ist letztlich **eine Forderung aller Parteien**.

Die **durchschnittliche Erwerbsminderungsrente** ist seit 2001 von 676,00 EUR auf 607,00 EUR im Monat gesunken, vgl. *Handelsblatt vom 30.10.2013*.

► Der schwarz-rote Koalitionsvertrag vom 16.12.2013

Vereinbart wurde im Koalitionsvertrag vom 16.12.2013 nun ...

Erwerbsgeminderte besser absichern

Wer nichts mehr an seiner Erwerbssituation ändern kann, ist in besonderem Maße auf die Solidarität der Versichertengemeinschaft angewiesen. **Deswegen wollen wir Rentenansprüche von Erwerbsgeminderten spürbar verbessern.** Ziel ist es, diejenigen besser abzusichern, die auf diese Leistung angewiesen sind, ohne damit neue Fehlanreize für nicht zwingend notwendige Frühverrentungen zu schaffen. Wir werden die **Zurechnungszeit** bei der Erwerbsminderungsrente zum 1. Juli 2014 **um zwei Jahre anheben** (von 60 auf 62). Für die letzten vier Jahre vor der Erwerbsminderungsrente erfolgt eine Günstigerprüfung.

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2014	- 0 (13) -	Der Koalitionsvertrag vom 16.12.2013 und seine Folgen (Kapitel 0)
---	------------	---

d) **Einführung einer „Mütterrente“ ab 01.07.2014**

Die Einführung einer „Mütterrente“ ist ein **Wahlversprechen der Union**.

Ab 01.07.2014 sollen daher **zwei Kindererziehungsjahre** statt bisher ein Kindererziehungsjahr bei der Rentenberechnung für Geburten vor dem 01.01.1992 anerkannt werden.

Dies führt zu **einer monatlichen Rentenerhöhung von zurzeit 28,14 EUR (alte Länder) bzw. 25,74 EUR (neue Länder) je Kind** für betroffene Mütter. Jährliche Kosten: ca. 6,5 Mrd. EUR, vgl. *zuletzt Handelsblatt vom 30.12.2013*.

Nicht geregelt wurde im Koalitionsvertrag **die Finanzierung** der 6,5 Mrd. EUR. SPD-Chef Sigmar Gabriel will die geplante Mütterrente **mittelfristig mit höheren Steuern** finanzieren, vgl. *Handelsblatt vom 30.12.2013*.

Hierzu die SPD: „Die Anerkennung von Kindererziehungszeiten ist eine **gesamtgesellschaftliche Aufgabe** und muss **über Steuern finanziert** werden“, vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 05.11.2013*.

► **Der schwarz-rote Koalitionsvertrag vom 16.12.2013**

Vereinbart wurde im Koalitionsvertrag vom 16.12.2013 nun ...

Kindererziehung besser anerkennen (Mütterrente)

Die Erziehung von Kindern ist Grundvoraussetzung für den Generationenvertrag der Rentenversicherung. Während Kindererziehungszeiten ab 1992 rentenrechtlich umfassend anerkannt sind, ist dies für frühere Jahrgänge nicht in diesem Umfang erfolgt. Diese Gerechtigkeitslücke werden wir schließen. Wir werden daher ab 1. Juli 2014 für alle Mütter oder Väter, **deren Kinder vor 1992 geboren wurden**, die Erziehungsleistung **mit einem zusätzlichen Entgelt** in der Alterssicherung berücksichtigen. Die Erziehungsleistung dieser Menschen wird damit in der Rente besser als bisher anerkannt.

e) **Abschlagsfreie Altersrente mit 63 Jahren ab 01.07.2014**

Wie der Mindestlohn war die **abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren nach 45 Versicherungsjahren** eine Kernforderung der SPD im Rahmen der Koalitionsverhandlungen.

Heute ist die abschlagsfreie „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ **mit 65 Jahren nach 45 Versicherungsjahren möglich**. Die CDU war gegen eine „Durchlöcherung“ der Rente mit 67 und ging einen „schmerzlichen Kompromiss“ ein, vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30.11.2013 sowie Handelsblatt vom 22.11. und 20.12.2013*.

Nicht geregelt wurde im Koalitionsvertrag **die Finanzierung** (jährliche Kosten ca. 6,5 Mrd. EUR) und die Frage, ob **Zeiten der Arbeitslosigkeit** unbegrenzt (Position der SPD) oder für max. fünf Jahre (CDU/CSU-Position) anzurechnen sind, vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19.12., 28.12. und 30.12.2013*.

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2014	- 0 (14) -	Der Koalitionsvertrag vom 16.12.2013 und seine Folgen (Kapitel 0)
---	------------	---

► **Der schwarz-rote Koalitionsvertrag vom 16.12.2013**

Vereinbart wurde im Koalitionsvertrag vom 16.12.2013 nun ...

Seit Beginn des Jahres 2012 können langjährig Beschäftigte nach 45 Beitragsjahren mit Erreichen des 65. Lebensjahres ohne die sonst fälligen Abschläge in Rente gehen. Es hat sich in der Arbeitswelt viel zu Gunsten Älterer verbessert, aber wir sind noch nicht am Ziel.

Deshalb werden wir die bereits vorhandene Vertrauensschutzregelung zur Anhebung der Regelaltersgrenze erweitern: Langjährig Versicherte, die durch **45 Beitragsjahre (einschließlich Zeiten der Arbeitslosigkeit)** ihren Beitrag zur Stabilisierung der Rentenversicherung erbracht haben, können **ab dem 1. Juli 2014 mit dem vollendeten 63. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente gehen**. Das Zugangsalter, mit dem der abschlagsfreie Rentenzugang möglich ist, wird schrittweise parallel zur Anhebung des allgemeinen Renteneintrittsalters auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben.

► **Der Haken an der Sache**

Auch wenn zunächst eine **neue Frühverrentungswelle erwartet** wird (jeder 2. Mann und jede 7. Frau erfüllen die Voraussetzungen), ist darauf hinzuweisen, dass sich die Union **bei den Koalitionsverhandlungen gegenüber der SPD durchsetzen konnte**, dass die Altersgrenze bis zum Kalenderjahr 2032 schrittweise parallel zur Rente mit 67 mittelfristig **wieder auf das 65. Lebensjahr angehoben wird**, vgl. auch FAZ vom 13.12. und 20.12.2013.

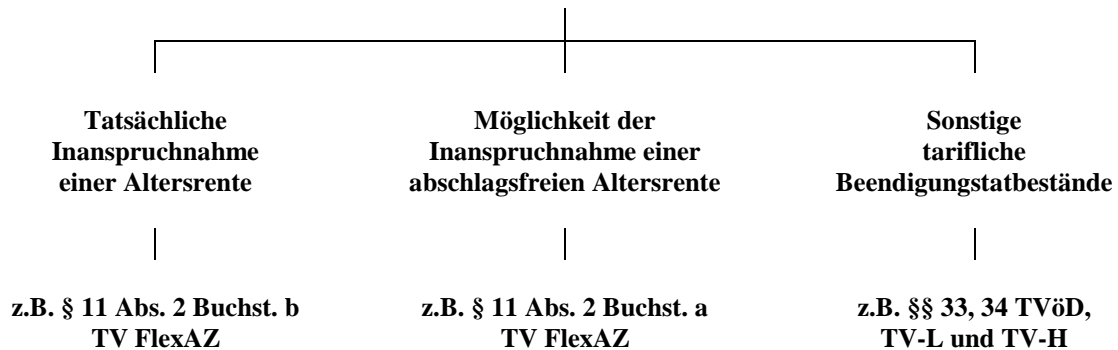
Hiernach würde sich u.E. **folgende Staffelung ergeben (ohne Gewähr):**

<u>Jahrgang</u>	<u>Abschlagsfreie Altersrente nach 45 Versicherungsjahren (ohne Gewähr)</u>	<u>Jahrgang</u>	<u>Abschlagsfreie Altersrente nach 45 Versicherungsjahren (ohne Gewähr)</u>
1951	63 Jahre	1961	63 Jahre und 10 Monate
1952	63 Jahre und 1 Monat	1962	63 Jahre und 11 Monate
1953	63 Jahre und 2 Monate	1963	64 Jahre
1954	63 Jahre und 3 Monate	1964	64 Jahre und 2 Monate
1955	63 Jahre und 4 Monate	1965	64 Jahre und 4 Monate
1956	63 Jahre und 5 Monate	1966	64 Jahre und 6 Monate
1957	63 Jahre und 6 Monate	1967	64 Jahre und 8 Monate
1958	63 Jahre und 7 Monate	1968	64 Jahre und 10 Monate
1959	63 Jahre und 8 Monate	1969	65 Jahre
1960	63 Jahre und 9 Monate	1970	65 Jahre

► **Auswirkungen auf Altersteilzeitvereinbarungen im öffentlichen Dienst**

Durch die **geplante abschlagsfreie Altersrente mit 63 nach 45 Versicherungsjahren** können sich im Hinblick auf die üblichen Beendigungsklauseln Auswirkungen auf laufende und künftige Altersteilzeitvereinbarungen ergeben.

Vorzeitige Beendigung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses



Störfälle während der Altersteilzeit

Nach § 11 Abs. 1 TV FlexAZ endet das Arbeitsverhältnis grundsätzlich zu dem von den Arbeitsvertragsparteien **festgelegten Zeitpunkt**.

Ein **Störfall** liegt vor, wenn die **Beendigung** des Arbeitsverhältnisses bereits **vor diesem Zeitpunkt** erfolgt.

Liegt eine **vorzeitige Beendigung** des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses **im Blockmodell** vor, wird der **komplette Ausgleich** des in der Arbeitsphase **aufgebauten Wertguthabens** „gestört“. Der Arbeitnehmer hat **mangels** (ausreichender) **Freistellungsphase** während der gesamten Altersteilzeitarbeit mehr als die Hälfte seiner bisherigen Arbeitszeit und damit **zu viel gearbeitet**.

Ein Störfall immer dann vor, wenn **wegen vorzeitigem Ende des Arbeitsverhältnisses** das angesparte **Arbeitszeitguthaben nicht oder nicht vollständig** in der vereinbarten Freistellungsphase **abgebaut** werden konnte.

Auswirkungen eines Störfalls

Liegt ein Störfall vor, ist

- ein **etwaiger Differenzbetrag** zwischen Arbeitsleistung und Gesamtbezügen nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 TV flexible Arbeitszeiten an den Arbeitnehmer oder seine Erben **auszuzahlen**,

- das in der Arbeitsphase erarbeitete und in der Freistellungsphase **noch nicht abgebaute Wertguthaben nachträglich zu beitragen** und
- der **Nachzahlungsbetrag zu versteuern**.

Zu Einzelheiten vgl. *Kapitel 6 der Seminarmappe „Aktuelle Zweifelsfragen zur Altersteilzeit im öffentlichen Dienst“*.

► **Abschluss von künftigen ATZ-Vereinbarungen**

Zum Abschluss künftiger ATZ-Vereinbarungen hat der **Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) Rheinland-Pfalz** mit Rundschreiben Nr. 22/2013 vom 06.12.2013 und **der KAV Hessen mit Rundschreiben Nr. 54/2013 vom 16.12.2013** seine Mitglieder wie folgt informiert:

► **Auszug aus dem Rundschreiben 54/2013 des KAV Hessen vom 16.12.2013**

Nach § 11 Abs. 2 Buchst. a des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte - TV FlexAZ - endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, von dem an die/der Beschäftigte eine nach § 11 Abs. 2 Buchst. a des TV FlexAZ für abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann.

Im Koalitionsvertrag haben die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD vorgesehen, dass die vorhandene Vertrauensschutzregelung zur Anhebung der Regelarbeitsgrenze erweitert werden soll. Langjährig Versicherte mit 45 Beitragsjahren (einschließlich Zeiten der Arbeitslosigkeit) sollen ab dem 1. Juli 2014 mit dem vollendeten 63. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente gehen können. Diese Altersgrenze soll schrittweise parallel zur Anhebung des allgemeinen Renteneintrittsalters auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben werden (Koalitionsvertrag, Seite 72).

Zur Vermeidung von Störfällen, auch aus anderen Gründen wie z.B. wegen Anerkennung als Schwerbehinderte während der Altersteilzeitarbeit, empfehlen wir folgende Anpassungsklausel als neuen § 8 Abs. 3 des mit Rundschreiben 18/2013 vom 20. Februar 2013 übersandten Musterarbeitsvertrages zu vereinbaren:

„(3) Ändern sich die rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen zum Bezug einer abschlagsfreien Rente wegen Alters – bei Altersteilzeit im Blockmodell während der Arbeitsphase – werden die Arbeitsvertragsparteien den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die geänderten Bedingungen anpassen und die Beendigung der Arbeitsphase und den Beginn der Freistellungsphase entsprechend neu festlegen.“

Ein entsprechend überarbeitetes Arbeitsvertragsmuster ist als Anlage beigefügt.

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2014	- 0 (17) -	Der Koalitionsvertrag vom 16.12.2013 und seine Folgen (Kapitel 0)
---	------------	---

0.5. Sozialversicherungsrechtliche Regelungen im Koalitionsvertrag vom 16.12.2013

a) Rentenversicherungsbeitrag

Nach den Berechnungen des **Schätzerkreises der Deutschen Rentenversicherung** hätte der Beitragssatz in der Rentenversicherung wegen eines Überschusses von etwa 31 Mrd. Euro am Jahresende **von derzeit 18,9 % zum 01.01.2014 auf 18,3 % sinken müssen**, vgl. *zuletzt Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23.12.2013*.

Die **große Koalition** aus CDU/CSU und SPD ist sich jedoch einig, dies wegen der geplanten Verbesserungen im Leistungsrecht (z.B. Einführung einer „Mütterrente“, „Lebensleistungsrente“ usw.) durch ein entsprechendes **neues Gesetz (rückwirkend) zu verhindern**, vgl. *Bekanntmachung des BMAS vom 19.12.2013 (Bundesgesetzblatt 2013 Teil I Seite 4313)*.

Der **entsprechende Gesetzentwurf** (Bundestags-Drucksache 18/187 vom 16.12.2013) **hat am 19.12.2013 in erster Lesung den Deutschen Bundestag passiert**, soll im Februar 2014 endgültig verabschiedet werden und dann rückwirkend in Kraft treten. **Ob dies rechtlich „sauber“ ist, ist umstritten**, vgl. *zuletzt FAZ vom 20.12.2013*.

b) Wiedereinführung der Beitragsautonomie der Krankenkassen und endgültiger Verzicht auf den Sozialausgleich

Die **Gesundheitspolitiker von Union und SPD** haben im Rahmen der Koalitionsverhandlungen eine **Grundsatzeinigung zur Wiedereinführung der Beitragsautonomie** der Krankenkassen und zum endgültigen Verzicht auf einkommensunabhängige **Zusatzbeiträge** und den **Sozialausgleich** erzielt, vgl. *Koalitionsvertrag vom 16.12.2013*.

Der **paritätisch finanzierte Anteil** des allgemeinen Krankenversicherungsbeitrages bleibt danach **unverändert bei 14,6 %** und wird auf diesem Niveau gesetzlich festgeschrieben. Der **bisherige Anteil von 0,9 %**, den (auch weiterhin) die **Arbeitnehmer allein zu tragen** haben, können die Krankenkassen nach Inkrafttreten der Neuregelung **nach ihren Bedürfnissen anpassen**.

Krankenkassen, die **finanziell gut dastehen**, können somit den „Zusatzbeitrag“ von 0,9 % **künftig absenken**. Krankenkassen, die **nach dem bisherigen Recht** einkommensunabhängige Zusatzbeiträge **direkt beim Versicherten** hätten erheben müssen, können ihren prozentualen Beitrag für den Arbeitnehmer nach oben anpassen und über den Arbeitgeber erheben.

Ein **Inkrafttreten dieser Regelungen zum 01.01.2014** war von **Anfang an unwahrscheinlich**, da die parlamentarischen **Vorlauf Fristen** für einen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch im alten Jahr **nicht mehr eingehalten werden konnten**. Experten gehen daher von einer Umsetzung zum 01.01.2015 aus, vgl. *FOCUS Nr. 52/2013 vom 23.12.2013 Seite 42*.

Hiermit dürften auch Bestrebungen vom Tisch sein, bundeseinheitliche Umlagesätze bei U 1- und U 2-Verfahren einzuführen.

Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und SV-Recht zum 01.01.2014	- 0 (18) -	Der Koalitionsvertrag vom 16.12.2013 und seine Folgen (Kapitel 0)
---	------------	---

► **Aus dem schwarz-roten Koalitionsvertrag vom 16.12.2013**

Die **derzeitige gute Finanzlage** der Gesetzlichen Krankenversicherung darf nicht darüber hinweg täuschen, dass **schon ab 2015** die prognostizierten Ausgaben des Gesundheitsfonds seine Einnahmen übersteigen werden. Dem wollen wir mit einer umsichtigen Ausgabenpolitik begegnen.

Der **allgemeine paritätisch finanzierte Beitragssatz** wird bei 14,6 Prozent festgesetzt, der Arbeitgeberanteil damit **bei 7,3 Prozent gesetzlich festgeschrieben**.

Die gesetzlichen Krankenkassen erheben im Wettbewerb den **kassenindividuellen Zusatzbeitrag** zukünftig als prozentualen Satz vom beitragspflichtigen Einkommen.

Der heute vom Arbeitnehmer alleine zu tragende Anteil von 0,9 Beitragssatzpunkten fließt in diesen Zusatzbeitrag ein. Damit die unterschiedliche Einkommensstruktur der Krankenkassen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt, ist ein vollständiger Einkommensausgleich notwendig.

Die Notwendigkeit eines **steuerfinanzierten Sozialausgleichs entfällt** damit.

c) **Große Pflegereform mit Beitragserhöhung**

Die **Gesundheitspolitiker von Union und SPD** haben im Rahmen der Koalitionsverhandlungen eine **Grundsatzvereinbarung** zur Umsetzung einer „großen“ **Pflegereform** mit Leistungsverbesserungen und **Beitragssteigerungen** in einer Größenordnung von jährlich 5 Mrd. Euro erzielt, vgl. *Koalitionsvertrag vom 16.12.2013*.

Ein Teil der Beitragserhöhungen soll zum **Aufbau einer Kapitalreserve** in einen von der **Deutschen Bundesbank zu verwaltenden „Pflegevorsorgefonds“** fließen, vgl. *auch Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30.12.2013*.

Danach soll der **Pflegeversicherungsbeitrag** „spätestens Anfang 2015“ um 0,3 % und zu einem späteren nicht konkret genannten Zeitpunkt noch einmal um weitere 0,2 % angehoben werden.

Experten aus dem Gesundheitswesen gehen davon aus, dass der **Pflegeversicherungsbeitrag zum 01.01.2015** (und nicht früher) dann **auf 2,35 % (Kinderlose 2,6 %)** steigen wird, vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.11.2013*.

Der Vorschlag der Union im Rahmen der Koalitionsverhandlungen, **kinderlose Versicherte** sollen künftig einen **höheren Zusatzbeitrag als 0,25 %** zahlen, wird aufgrund des SPD-Widerstandes somit nicht umgesetzt.

Die SPD hatte argumentiert: „Es **handelt sich um eine alte Idee**, die ungerecht ist und dadurch nicht besser wird, dass sie nun in die Koalitionsverhandlungen eingebracht wird“, vgl. *auch Handelsblatt vom 04.11.2013 und vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 06.11.2013*.

► **Aus dem schwarz-roten Koalitionsvertrag vom 16.12.2013**

Der paritätische Beitragssatz zur Pflegeversicherung wird **spätestens zum 1. Januar 2015 um 0,3 Prozentpunkte** erhöht. Aus dieser Erhöhung stehen die Einnahmen von 0,2 Prozentpunkten zur Finanzierung der vereinbarten kurzfristigen Leistungsverbesserungen, insbesondere für eine bessere Betreuung der Pflegebedürftigen, sowie der für 2015 gesetzlich vorgesehenen Dynamisierung der Leistungen zur Verfügung. Die Einnahmen aus der weiteren Erhöhung um 0,1 Prozentpunkte werden zum Aufbau eines Pflegevorsorgefonds verwendet, der künftige Beitragssteigerungen abmildern soll. Dieser Fonds wird von der Bundesbank verwaltet.

In einem **zweiten Schritt** wird mit der Umsetzung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs der Beitrag um **weitere 0,2 Prozentpunkte** und damit insgesamt um 0,5 Prozentpunkte in dieser Legislaturperiode angehoben.

d) **Geringfügige Beschäftigung**

Die von der SPD

- im Wahlkampf **geforderte Absenkung der Geringfügigkeitsgrenze** und Wiedereinführung einer wöchentlichen Stundengrenze sowie
- die in den Koalitionsverhandlungen diskutierte und im Entwurf des Koalitionsvertrages noch enthaltene **generelle Rentenversicherungspflicht für Minijobs** (vgl. z.B. Haufe News vom 12.11.2013 und Handelsblatt vom 26.11.2013)

ist in der endgültigen Fassung des Koalitionsvertrages vom 16.12.2013 **nicht enthalten**.

Hier heißt es im Abschnitt „Soziale Sicherheit“ lediglich:

*„Wir werden dafür sorgen, dass geringfügig Beschäftigte **besser über ihre Rechte informiert werden**. Zudem wollen wir die **Übergänge** aus geringfügiger in reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung **erleichtern**.“*

e) **Fälligkeitstermin für Sozialversicherungsbeiträge**

Der Wirtschaftsflügel der Union hatte eine (Zurück-)Verlegung des **Fälligkeitstermins für SV-Beiträge wieder in den Folgemonat gefordert**. Die in 2005 eingeführte Regelung führte seinerzeit zur Zahlung von 13 Monatsbeiträgen und ist in einigen Betrieben seitdem mit Beitragsschätzungen verbunden, vgl. *Handelsblatt und FAZ vom 05.11.2013*.

Veränderungen wurden aufgrund der hohen Kosten (ca. 7 Mrd. Euro) **im Koalitionsvertrag nicht vereinbart**.

0.6. Steuerrechtliche Regelungen im Koalitionsvertrag vom 16.12.2013

a) Koalitionsverhandlungen im Steuerrecht

Das Zitat zu den Koalitionsverhandlungen im Steuerrecht:

*„Viel gestritten, wenig beschlossen“
Handelsblatt vom 21.11.2013*

b) Steuererhöhungen / Steuerentlastungen

Die SPD hatte **Steuererhöhungen**, insbesondere für Besserverdiener, die **CDU/CSU Steuererleichterungen**, insbesondere Regelungen zum Abbau der kalten Progression, gefordert.

In den Koalitionsverhandlungen hatte **CDU frühzeitig deutlich gemacht**, dass es mit ihr **keine Steuererhöhungen** geben werde. **Beschlossen** wurde daher im Rahmen der Koalitionsverhandlungen **weder das eine noch das andere**, vgl. zuletzt FAZ vom 10.12.2013.

c) Abbau von Steuersubventionen

Die SPD hatte im Rahmen der Koalitionsverhandlungen den **Abbau von Steuervergünstigungen gefordert** (z.B. Agardiesel, Mehrwertsteuerprivileg für Hotels, 44,00 EUR-Grenze für Arbeitnehmer, steuerfreie Kinderbetreuungskosten, vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30.11.2013*). **Zur Vorgeschichte** vgl. auch Seite 1d (10) ff. der Seminarmappe

Bei der Union sind diese Vorschläge **als „versteckte Steuererhöhung“ auf Ablehnung gestoßen**. Der **bayerische Finanzminister Markus Söder** zur SPD-Forderung: „Wir machen keine Steueränderungen mit, die nur eine Person in Bayern schlechter stellt“, vgl. *Handelsblatt vom 08.11. und 05.12.2013 sowie Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30.11.2013*.

Konkrete Regelungen zum Abbau von Steuervergünstigungen sind daher im Koalitionsvertrag **nicht enthalten**.

d) Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibetrag

Die **Union** hatte versucht im Rahmen der Koalitionsverhandlungen die **angekündigte Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibetrag** durchzusetzen.

Eine Angleichung des Kinderfreibetrags an den Grundfreibetrag und eine damit einhergehende **Kindergelderhöhung um 35,00 EUR** pro Monat hätte den Fiskus jährlich (zurzeit nicht finanzierbare) 7,5 Mrd. EUR gekostet, vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 06.11.2013*.

Selbst **CSU-Chef Horst Seehofer** hatte offenbar Bedenken: „Ich sehe derzeit nicht, woher die Milliardenbeträge kommen sollen, die die Erhöhung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages kosten würden“, vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 11.11.2013.

Konkrete Regelungen zur Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibetrag sind daher im Koalitionsvertrag vom 16.12.2013 nicht enthalten.

e) **Aus dem schwarz-roten Koalitionsvertrag vom 16.12.2013**

Steuervereinfachung und Steuervollzug

Steuervereinfachung ist eine Daueraufgabe. Es ist ein wichtiges politisches Ziel, hier Schritt für Schritt voranzukommen und dabei insbesondere auch die technischen Möglichkeiten der modernen Datenverarbeitung zu nutzen. Von diesem dauerhaften Prozess profitieren alle an der Besteuerung beteiligten Gruppen: die Steuerzahler, die Verwaltung und die steuerberatenden Berufe.

Wir werden eine **vorausgefüllte Steuererklärung** für alle Steuerpflichtigen bis zum Veranlagungszeitraum 2017 einführen. Für Rentner und Pensionäre ohne weitere Einkünfte soll die vorausgefüllte Steuererklärung mit den bei den Finanzbehörden geführten Daten bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2015 ermöglicht werden.

Wir werden das Angebot an die Bürger für eine elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung ausbauen und auf eine verpflichtende Übersendung von Papierbelegen mit der Steuererklärung weitgehend verzichten. Zur Sicherung einer gleichmäßigen Steuererhebung werden wir risikoorientierte Parameter der Bearbeitung von Steuererklärungen zugrunde legen.

Wir wollen die Akzeptanz des **Faktorverfahrens für Ehegatten** stärken. Der Faktor soll künftig nicht mehr jährlich, sondern für mehrere Jahre festgelegt werden. Eine Änderung des Faktors wird nur dann noch vorgenommen, wenn sich die Einkünfte bzw. die Einkünfteverteilung in nicht nur geringem Ausmaß ändern. Zudem fordern wir die Länder auf, das Faktorverfahren in Steuerklasse IV durch geeignete Maßnahmen der Steuerverwaltungen bekannter zu machen.

Auch streben wir eine Weiterentwicklung des Steuerverfahrensrechts in Richtung eines **Selbstveranlagungsverfahrens** beginnend mit der Körperschaftsteuer an ...

Wir werden zur **Verbesserung der Bekämpfung der Steuerhinterziehung**, des Sozialversicherungsbetrugs, der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung die rechtlichen Rahmenbedingungen u. a. im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und in der Gewerbeordnung sowie die personelle und informationstechnologische Ausstattung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit verbessern und wirkungsvoller ausgestalten.

Wir werden die Anwendung von **sog. Nichtanwendungserlassen** restriktiv handhaben. Eine Rückwirkung von Steuergesetzen soll im verfassungsrechtlichen Rahmen auf die Sicherung von Steuersubstrat und die Verhinderung der **missbräuchlichen Nutzung von Steuersparmodellen** beschränkt sein.

f) Weitere Einzelheiten

Zu **weiteren Einzelheiten** über **steuerpolitische Aspekte im Koalitionsvertrag** der neuen Regierung vgl. *Handelsblatt* vom 05.12.2013 („Das große Schäuble-Interview“), *Der Betrieb* Nr. 49/2013 vom 06.12.2013 Seite M 14 f. und *Neue Wirtschafts-Briefe (NWB)* Nr. 50/2013 vom 09.12.2013 Seite 3032 ff.

Das Zitat:

7,5 Mrd. Euro kostet das erste Gesetz der großen Koalition die Bürger: die gestoppte Beitragssenkung in der Rentenversicherung.

Quelle: Focus Nr. 52/2013 vom 23.12.2013 Seite 82